



**Starke Heimat Nordrhein-Westfalen**

# Heimat-Zeugnis

**Veröffentlichung von „Grundsätzen zur  
Förderung von Vorhaben aus der  
Nordrhein-Westfalen-Initiative Heimat-  
Zeugnis“**



Nachfolgend finden Sie die Veröffentlichung von „Grundsätzen zur Förderung von Vorhaben aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Zeugnis“ (Heimat-Zeugnis Nordrhein-Westfalen)“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auf der **Homepage des Ministeriums (www.mhkbd.nrw)** haben wir für Sie eine „**Häufige Fragen & Antworten**“-Übersicht über die Förderinstrumente „Starke Heimat Nordrhein-Westfalen“ zur Verfügung gestellt. Des Weiteren finden Sie dort eine „**Auflistung der örtlichen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen im Land Nordrhein-Westfalen**“. Ferner haben wir erstmals für Sie einen „**Förder glossar**“ erstellt, in dem wichtige Begriffe des Förderrechts verständlich erklärt werden.

Nummer	Fördergrundsatz
<b>1</b> <b>Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen</b>	
<b>1.1</b> <b>Zuwendungszweck</b>	Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Aufarbeitung und öffentliche Präsentation lokaler und regionaler Geschichte, Traditionen sowie von lokalen und regionalen identitätsstiftenden Besonderheiten.
<b>1.2</b> <b>Rechtsgrundlagen</b>	
<b>1.2.1</b>	Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach  1. den nachstehenden Regelungen,  2. den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie  3. dem Runderlass „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.



Nummer	Fördergrundsatz
1.2.2	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
<b>2</b> <b>Förderung von Vorhaben über das Heimat-Zeugnis</b>	
<b>2.1</b> <b>Gegenstand der Förderung</b>	<p>Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Vorhaben, bei denen mit herausragenden Konzepten sowie mit bewährten oder innovativen Methoden lokale und regionale Geschichte generationsübergreifend öffentlich erlebbar wird.</p> <p>Grundsätzlich förderfähig sind die Aufarbeitung und öffentliche Präsentation von lokalen oder regionalen Traditionen oder die Sichtbarmachung sonstiger lokaler oder regionaler Besonderheiten, die den Vorbildcharakter des Projektes hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen.</p> <p>Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten, sofern dies mit einem herausragenden Konzept zur generationsübergreifenden öffentlichen Erlebbarmachung der lokalen und/oder regionalen Geschichte verbunden ist.</p>
<b>2.2</b> <b>Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger</b>	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Städte, Kreise und Gemeinden sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen.
<b>2.3</b> <b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>	
<b>2.3.1</b> <b>Art der Förderung</b>	Projektförderung
<b>2.3.2</b> <b>Finanzierungsart</b>	Anteilsfinanzierung
<b>2.3.3</b>	Zweckgebundene Zuweisung oder



Nummer	Fördergrundsatz
<b>Form der Förderung</b>	Zweckgebundener Zuschuss
<b>2.3.4 Bemessungsgrundlage</b>	Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben <ol style="list-style-type: none"> <li>1. grundsätzlich 100 000 Euro oder mehr förderfähige Ausgaben aufweist</li> <li>2. im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.</li> </ol>
<b>3 Verfahren</b>	
<b>3.1 Antragsverfahren</b>	Anträge sind im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen ( <a href="https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login">https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login</a> ).
<b>3.2 Bewilligungsverfahren</b>	Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
<b>3.3 Auszahlung/Anforderung der Zuwendung</b>	Die Anforderung der Zuwendung erfolgt online auf Basis des im Online-Portal bereitgestellten Online-Mittelabrufs.
<b>3.4 Verwendungsnachweis</b>	Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des im Online-Portal bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen.
<b>4 Allgemeine Bestimmung</b>	
Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.	
<b>5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</b>	
Diese Fördergrundsätze gelten ab der Bekanntgabe und ersetzen die „Fördergrundsätze ‚Heimat-Zeugnis‘ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (- StabH 2000-1400 -)“ vom 25. Juli 2018, die damit außer Kraft treten.	



## Impressum

### Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mhkbd.nrw.de](mailto:info@mhkbd.nrw.de)  
[www.mhkbd.nrw](http://www.mhkbd.nrw)

### Bildnachweis

Titelseite: © striZh - stock.adobe.com

© Februar 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:

[www.mhkbd.nrw.de/broschueren](http://www.mhkbd.nrw.de/broschueren)

Veröffentlichungsnummer **H-507**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.